

Einkaufsbedingungen 03/2018 fischer automotive systems GmbH & Co. KG

I. Maßgebende Bedingungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Bestellungen der fischer automotive systems GmbH & Co. KG – nachfolgend „Besteller“ –. Sie gelten außerdem nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 BGB. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit wir diese ausdrücklich schriftlich anerkennen. Als Anerkennung gilt weder unser Schweigen noch die Abnahme der Leistung bzw. Waren oder deren Bezahlung.

II. Bestellungen

1. Bestellungen und deren Änderungen, Nebenabreden oder Ergänzungen sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffenen Vereinbarungen oder Erklärungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Besteller schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Bestellungen können auch durch SAP-Bestellungen, Lieferpläne, Lieferabrufe per Datenfernübertragung (DFU) oder mittels EDI ausgelöst werden, welche jeweils auch ohne Unterschrift gültig sind.

2. Auftragsbestätigungen erwartet der Besteller innerhalb von 2 Tagen nach dem Datum der Bestellung zurück, andernfalls gilt das Einverständnis des Lieferanten zu der jeweiligen Bestellung des Bestellers als erteilt. Der Besteller kann jedoch, soweit keine Auftragsbestätigung binnen o.g. Frist eingegangen ist, nach seiner Wahl die Bestellung auch widerrufen. Im Fall von Lieferabrufen im Rahmen der jeweiligen Automistandards des VDA oder vergleichbarer Standards, insbesondere mittels DFU oder EDI ist eine Auftragsbestätigung nicht erforderlich. Ein neuer Lieferabruf ersetzt vollständig einen vorhergehenden.

3. In Lieferabrufen angegebene Stückzahlen sind grundsätzlich unverbindliche Planzahlen. Eine Abnahmeverpflichtung besteht für den Besteller für Fertigmateriale für einen Zeitraum von 4 Wochen ab Datum des Lieferabrufs und für 9 Wochen für Vormaterial.

4. Eine Laufzeitvereinbarung über einzelne Projekte besteht – abhängig von den Kundenvorgaben – grundsätzlich nicht. Andernfalls muss dies schriftlich und ausdrücklich vereinbart sein.

5. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

III. Preise, Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, Festpreise. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder 30 Tage netto. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen, nachprüfbarer Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.

2. Der Lieferant erklärt sich bereit, auf Anforderung des Bestellers, an einem Gutschriftsverfahren teilzunehmen.

3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen den Besteller zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen den Besteller dennoch an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Der Besteller kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

4. Für den Fall, dass der Lieferant seitens des Kunden des Bestellers vorgeschrieben ist und insbesondere die Preise, Spezifikationen und/oder Bedingungen direkt mit diesem vereinbart hat, gilt Folgendes: Im Fall einer Änderung der zwischen dem Lieferanten und dem jeweiligen Kunden des Bestellers vereinbarten Bedingungen wird der Lieferant dies unverzüglich schriftlich mitteilen. Jegliche solche Änderungen werden für den Besteller erst verbindlich, wenn der Besteller dies schriftlich bestätigt.

IV. Mängelanzeige

Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

V. Zeichnungen, Lieferumfang, Ersatzteile

1. Modelle, Zeichnungen, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge sowie sonstige Fertigungsmittel oder ähnliche Gegenstände des Bestellers dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände des Bestellers durch den Lieferanten ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zur Erfüllung des vom Besteller erteilten Auftrags und nur im Rahmen der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Eine Verwertung außerhalb des vom Besteller erteilten Auftrags ist nicht gestattet.

2. Die Belieferung des Bestellers durch den Lieferanten erfolgt nach dem neusten Teilleistungsindexstand, unter Einhaltung der geforderten Vorgaben des Kunden des Bestellers und der Bestellung („Spezifikation“). Der Lieferant steht ebenfalls dafür ein, dass seine Lieferungen für die vom Besteller bzw. des Kunden des Bestellers beabsichtigte Verwendung geeignet sind.

3. Der Lieferant stellt sicher, dass er den Besteller für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach Beendigung der Serienfertigung des Fahrzeugs, für das das vom Lieferanten zu liefernde Teil bestimmt ist, zu angemessenen Bedingungen mit Ersatzteilen des jeweiligen Liefergegenstandes beliefern kann.

VI. Liefertermine und -fristen

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

2. Der Besteller behält sich bei Terminabweichung vor, die Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden, bzw. dadurch entstehende Mehrkosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

VII. Lieferverzug / Lieferung / Versand / Verpackung

1. Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Er ist darüber hinaus verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit vom Lieferanten nicht eingehalten werden kann.

2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung „frei Werk“ des Bestellers. Jeder Sendung sind die Versandpapiere wie Lieferschein, Packzettel etc. unter Angabe der vom Besteller vorgegebenen Angaben wie Lieferantenummer, Artikelnummer etc. beizufügen. Der Besteller behält sich bei Überlieferung vor, die die Bestellmenge überschreitende Liefermenge auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.

3. Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

4. Vor Auslieferung hat der Lieferant eine umfassende Warenausgangskontrolle durchzuführen um zu gewährleisten, dass die Ware zur vorgesehenen Verwendung geeignet ist und den Qualitätsanforderungen, insbesondere dem 0-Fehler Ziel des Bestellers und des Kunden des Bestellers entspricht.

5. Die Liefergegenstände sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Der Besteller ist berechtigt, dem Lieferanten die Art und Weise der Verpackung vorzuschreiben. Wird wiederverwendungsfähige Verpackung an den Lieferanten zurückgesendet, hat der Besteller Anspruch auf eine Rückvergütung in Höhe des Wertes der Verpackung.

VIII. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien den Besteller für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seinen Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der Besteller bereits im Verzug mit der Annahme der Lieferung befindet.

IX. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Leistungen den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

Für die vom Besteller freigegebene Erstmusterprüfung mit IMDS-Daten, die Voraussetzung für die Lieferung des Lieferanten ist, ist die VDA-Richtlinie Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“ (Lieferantenauswahl, Qualitätssicherungsvereinbarung, Produktionsprozess- und Produktionsfreigabe, sowie Qualitätsleistung in der Serie) in der jeweils neuesten Fassung maßgebend und einzuhalten. Der Besteller behält sich vor, mit dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.

Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Er ist verpflichtet, die 0-Fehler Strategie einzuhalten sowie ein Qualitätssystem gemäß IATF 16949, DIN EN ISO 9000 ff, sowie den VDA Standards oder vergleichbarer Standards einzuhalten. Darüber hinaus stellt der Lieferant die Einhaltung von REACH und der Altfahrzeug-Verordnung sicher. Die Einhaltung der ppm-Zahlen entbindet den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistungsverpflichtung.

2. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung, z.B. mit „D“ gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen, hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen der Erstmusterprüfung und der D-Merkmale sind 15 Jahre ab Beginn der Serienlieferung, alle anderen Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre ab Erstellung aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift „Dokumentationspflichtige Teile bei Automobilherstellern und deren Zulieferanten - Durchführung der Dokumentation“ in der jeweils neuesten Fassung hingewiesen.

3. Soweit Behörden und die Kunden des Bestellers zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten des Bestellers bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu gewähren.

X. Gewährleistung

1. Bei Lieferung mangelhafter Ware kann der Besteller Folgendes verlangen:

(a) Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) hat der Lieferant zunächst Gelegenheit zum Ausortieren sowie nach Wahl des Bestellers Gelegenheit zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Soweit dies für den Besteller unzumutbar ist, hat der Besteller das Recht, die Mängelbeseitigung selbst oder durch beauftragte Dritte auf Kosten des Lieferanten vornehmen zu lassen. Eine Unzumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn der Lieferant nach Aufforderung des Bestellers nicht unverzüglich mit der Mängelbeseitigung beginnt, eine störungsfreie Produktion nicht mehr gewährleistet ist, ein Brandstiftungsdroht oder eine Schadensminderung durch den Besteller bewirkt werden kann.

(b) Wird der Fehler erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, ist der Besteller berechtigt, Nacherfüllung sowie die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, auch die seiner Kunden, insbesondere Transport- und Wegekosten, Arbeitskosten wie z.B. Untersuchungs-, Sortier-, Aus- und Einbaukosten und Materialkosten zu verlangen.

2. Mangelhafte Teile kann der Besteller nur insoweit zur Verfügung stellen, wie der Kunde des Bestellers diese dem Besteller zur Verfügung gestellt hat oder kann.

3. Die Gewährleistung endet nach Ablauf von 60 Monaten seit Lieferung an den Besteller.

4. Die Gewährleistung des Lieferanten richtet sich im übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

5. Jegliche Abnahme oder Genehmigung von Zeichnungen, Materialien, Prozessen und/oder Spezifikationen befreit den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistungspflicht.

6. Zahlungen auf Lieferungen mangelhafter Ware stellen kein Anerkenntnis dar.

XI. Haftung

Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant wie folgt zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheits- oder sonstiger Rechtsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht:

1. Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft. Bei einer Pflichtverletzung hat der Lieferant zu beweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

2. Soweit der Besteller aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller von derartigen Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes verursacht worden ist.

3. Im vorstehenden Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, dem Besteller sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant verpflichtet sich, nachweislich eine Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personen- und Sachschäden für den zu liefernden Liefergegenstand zu unterhalten.

XII. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben.

2. Er stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

4. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

5. Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

XIII. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Bestellers

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden.

Die Nutzungsänderung/Verschrottung von teilespezifischen Fertigungseinrichtungen darf entgegen der Eigentumsverhältnisse nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Besteller erfolgen.

XIV. Beigestelltes Material

Vom Besteller beigestellte Sachen bleiben Eigentum des Bestellers, die dem Lieferanten nur leihweise überlassen werden. Bei Verbindung, Vermischung, Verarbeitung von Beistellungen erhält der Besteller im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis.

Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an beigestellten Sachen nicht zu. Beigestellte Sachen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers Dritten, insbesondere Untertierlieferanten nicht zugänglich gemacht und nicht für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden.

XV. Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist der andere Vertragspartner berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 wird ausgeschlossen.

3. Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.

4. Gerichtsstand ist Stuttgart, sofern es sich bei dem Lieferanten um einen Kaufmann handelt.

5. Sind zwischen dem Besteller und dem Lieferanten besondere Lieferantenvereinbarungen (Qualitätssicherungsvereinbarungen, Vereinbarungen über die Ersatzteilversorgung etc.) getroffen worden, so hat der Lieferant für die in diesen Lieferantenvereinbarungen, die ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen gelten, übernommenen Pflichten einzustehen.

6. Diese Einkaufsbedingungen gelten vom 1. Oktober 2018 an.